

zu finden, die juristisch genügend gebildet und fähig sind, allen rein örtlichen Einflüssen zu widerstehen, als Hunderte ebensolcher Genossen zu finden. Aber gerade darauf läuft die Frage hinaus, wenn man von der „doppelten“ Unterordnung der Staatsanwaltschaft und von der Notwendigkeit spricht, sie nur dem Zentrum unterzuordnen. Im Zentrum allerdings müssen wir etwa zehn Menschen finden, die in Gestalt des Generalstaatsanwalts, des Obersten Gerichtshofes und des Kollegiums des Volkskommissariats für Justiz die zentrale Macht der Staatsanwaltschaft verkörpern werden. (Ich lasse die Frage beiseite, ob der Generalstaatsanwalt die Macht einzelverantwortlich ausübt oder ob er diese Macht mit dem Obersten Gerichtshof und dem Kollegium des Volkskommissariats für Justiz teilt, denn diese Frage ist absolut zweitrangig und kann so oder anders gelöst werden, je nachdem, ob die Partei die ganze Machtfülle einem einzelnen an vertraut oder sie unter die genannten drei Instanzen aufteilt.) Diese zehn Menschen, die sich im Zentrum befinden, arbeiten unter strenger Beobachtung und im unmittelbarsten Kontakt mit den drei Parteikörperschaften, die eine maximale Garantie gegen örtliche und persönliche Einflüsse bieten, nämlich: das Orgbüro des ZK, das Politbüro des ZK und die Zentrale Kontrollkommission, wobei diese letzte Körperschaft, d. h. die ZKK, nur dem Parteitag verantwortlich und so aufgebaut ist, daß für die Mitglieder der ZKK keinerlei Möglichkeit besteht, gleichzeitig in irgendeinem Volkskommissariat, in irgendeiner selbständigen Behörde und in irgendeinem Organ der Sowjetmacht tätig zu sein. Es ist klar, daß wir unter diesen Bedingungen von allen Garantien, die man sich bisher ausgedacht hat, die höchstmögliche Garantie haben, daß die Partei ein kleines zentrales Kollegium schaffen wird, das tatsächlich imstande ist, den örtlichen Einflüssen, dem örtlichen und jedwedem Bürokratismus zu widerstehen und eine wirklich einheitliche Anwendung der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik und in der gesamten Föderation durchzusetzen. Daher werden etwaige Fehler dieses zentralen juristischen Kollegiums sofort an Ort und Stelle durch jene Parteiorgane korrigiert, die überhaupt alle Grundbegriffe und alle Grundregeln für unsere gesamte Parteiarbeit und Sowjetarbeit in der Republik allgemein festsetzen.

Wenn wir davon abgingen, so hieße das, daß wir insgeheim der Auffassung huldigen, die niemand direkt und offen verteidigt, nämlich der Auffassung, als seien bei uns die Kultur und die untrennbar mit ihr verbundene Gesetzlichkeit schon so hoch entwickelt, daß wir uns dafür verbürgen können, bei uns hundert Staatsanwälte zu finden, die absolut tadelfrei sind in dem Sinne, daß sie niemals irgendwelchen